

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit/Glan vom 01.06.2017, Zahl 000-001/2017, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse festgelegt wird

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, wird verordnet:

§ 1

Sitzungsgeld

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates und der Ausschüsse der Gemeinde St. Veit an der Glan gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 - 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.

(2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

(1) Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit 260.- Euro festgesetzt.

(2) Für Obleute der Ausschüsse gilt § 29 (3) K-AGO.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1.7.2017 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt St. Veit an der Glan vom 24.3.2015, Zahl AL 1/2015, außer Kraft.

Der/die Bürgermeister/in
Gerhard Mock